

Satzung

über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck (Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert am 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck unterhält die in Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Anschlagtafeln zur Anbringung von Anschlägen.
- (2) Anlässlich von Wahlen stellt die Stadt Fürstenfeldbruck Plakatwände zur allgemeinen Wahlwerbung auf; auch diese sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck.

§ 2

Anschläge

- (1) Es dürfen nur Anschläge von Vereinen, Kulturträgern, Kirchen und Kreditinstituten für Veranstaltungen in Fürstenfeldbruck angebracht werden. Örtliche Vereine dürfen auch für Veranstaltungen im Landkreis Fürstenfeldbruck plakatieren.
- (2) Anschläge dürfen nicht
 1. der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung
 2. als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf
 3. sonstiger kommerzieller Werbungdienen.
- (3) Auf den Plakatwänden, die im Sinne des § 1 Abs. 2 von der Stadt Fürstenfeldbruck zur Wahlwerbung aufgestellt werden, dürfen bei allgemeinen Kommunalwahlen (Kreis- und Stadtratswahlen) nur Anschläge für diese Wahlen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge angebracht werden. Bei den weiteren Wahlen entscheiden die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der zugeteilten Ordnungszahlen der Wahlvorschläge über die anzubringende Wahlwerbung.

§ 3

Genehmigungsfreiheit

Die Anbringung von Anschlägen auf den städtischen Anschlagtafeln bedarf keiner Genehmigung. Es darf jeweils nur ein Exemplar von Anschlägen an den einzelnen Anschlagtafeln, frühestens 14 Tage vor einer Veranstaltung, angebracht werden. Die Anschläge sind so anzubringen, dass sie, nach Ablauf der Frist, spätestens am zweiten Tag nach Beendigung der Veranstaltung, problemlos entfernt werden können.

§ 4

Größe und Art des Anschlages

- (1) Das anzubringende Plakat darf nicht größer als DIN A 2 (42 cm x 59,4 cm) sein.
- (2) Ein Überkleben rechtmäßig angebrachter, noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.

§ 5

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann auf Antragstellung die in § 3 Satz 2 geregelte Dauer der Benutzung verlängert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich Plakate oder andere Anschläge an den städtischen Anschlagtafeln

1. entgegen § 2 Abs. 1 unerlaubt anbringt oder anbringen lässt
2. entgegen § 2 Abs. 2 mit einem nicht zum Anschlag berechtigten Inhalt anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 3 Satz 3 einen Anschlag früher als 14 Tage vor einer Veranstaltung anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 in einer größeren Größe anbringt oder anbringen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Plakate aktuellen Inhaltes überklebt oder überkleben lässt.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.2004 außer Kraft.

Fürstentfeldbruck, den 24.03.2010

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Anlage Übersicht Standorte Anschlagtafeln